

DI / Motion Denoth-St.Gallen / Gilli-Wil / Widmer-Wil vom 24. April 2007

Proporzwahlrecht: Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung (doppelter Pukelsheim)

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Regierung und Kantonsrat liessen sich beim Erlass des heute geltenden Proporzwahlrechts im Jahr 1971 sowie bei allen bisherigen Änderungen und Diskussionen über mögliche Änderungen von der Vorgabe leiten, dass das st.gallische Wahlrecht nicht wesentlich – insbesondere nicht in Bezug auf die Methode der Sitzzuteilung auf die Wahlkreise wie auch die Mandatszuteilung auf die Parteien – vom eidgenössischen Wahlrecht für die Nationalratswahlen abweichen soll. Das geltende Verfahren ist auf die Verhältnisse im Kanton St.Gallen abgestimmt und hat sich bewährt. Auch nach der Verkleinerung des Kantonsrates auf 120 Mandate ist der obere Zielwert des natürlichen Quorums (zehn Prozent) nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in allen Wahlkreisen eingehalten. Es gibt keinen Anlass, auf die Kantonsratswahlen 2008 hin das Sitzzuteilungsverfahren zu ändern.